

#### **AG 4: Kann gezieltes Töten erlaubt sein?**

In der Diskussion um das gezielte Töten sind es vor allem zwei Aspekte, die neu wirken und deshalb das ethische Bewusstsein herausfordern: Erstens, das Moment, dass Gegner in einem (vermeintlich) bewaffneten Konflikt namentlich gesucht und getroffen werden sollen, dass sich der Angriff auf genau diese oder jene Person richtet. Und zweitens beunruhigen die neuen technologischen Möglichkeiten, die zum Einsatz kommen, insbesondere die sog. „unbemannten Luftfahrzeuge“, die Drohnen. Wir haben in der Diskussion der Arbeitsgruppe vor allem auf den ersten Aspekt abgestellt, weil er ethisch fundamentaler scheint. Wenn ein namentlich gesuchter Gegner gezielt getötet werden darf, dann sieht es so aus, als sei das verwendete Mittel erst eine nachrangige Frage. Dass gezielte Tötungen auch ohne Drohnen durchgeführt werden, zeigt das Beispiel der Tötung von Osama bin Ladin am 1. Mai 2011.

Neben der Diskussion der völkerrechtlichen Aspekte (v. a. Menschenrechtsschutz, humanitäres Völkerrecht) und einigen populären Verurteilungen (z. B. Heribert Prantl, Jimmy Carter) haben wir uns insbesondere auf einen ganz neu erschienen Aufsatz von Fernando R. Tesón gestützt. Tesón unterscheidet „targeted killing in peacetime“ und „targeted killing in wartime“ und fragt dann, ob das „targeted killing of terrorists“ in das von Friedens- oder das von Kriegszeiten einzuordnen ist. Sein Ergebnis ist, dass obwohl das gezielte Töten von Terroristen näher an dem gezielten Töten in Friedenszeiten angesiedelt ist, wir dennoch es als eine Kategorie sui generis betrachten müssen.

Die Bedingungen Tesón für gezieltes Töten in Friedenszeiten sind 1. die Rettung vieler Menschenleben, 2. der politische Zweck des *targeted killing* muss einen gerechten Grund haben, 3. die Schuld bei der angegriffenen Person und 4. der Umstand, dass das gezielte Töten das letztmögliche Mittel in einer unmittelbaren Gefahrenabwehr darstellt. Gerade auf diesen Aspekt haben wir uns in der Diskussion konzentriert. Wenn *targeted killing* eine Rechtfertigung haben soll, dann zum einen nur als Mittel einer unmittelbaren Gefahrenabwehr, nicht als personalisierte Vergeltungsaktion, zum anderen als letztes Mittel, wenn keine anderen Alternativen zur Gefahrenabwehr möglich sind, z. B. die Festnahme.

Hier kommt auch wieder die Problematik der Drohne ins Spiel: Sie erlaubt keine Festnahme und auch kein Ergeben des Gegners.